

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHC Mobility GmbH für Kurzzeitmiete von Fahrzeugen (Stand: 06.2023)

MHC Mobility GmbH, nachfolgend „MHC Mobility“ oder „Vermieter“ oder „Vermieterin“ genannt, vermietet ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge an den Mieter gemäß den nachfolgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt:

1) Vertragsverhältnis

- 1) Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrags. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, ausgenommen hiervon ist die telefonische Verlängerung der Mietdauer durch den Mieter.

2) Mietpreis, Mietdauer, Zahlung

- 1) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Wird das Fahrzeug an einem anderen als dem im Vertrag vereinbarten Ort zurückgegeben, behält sich MHC Mobility vor, die Kosten der Rückführung dem Mieter in Rechnung zu stellen. Hierbei anfallende Kraftstoffkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.
- 2) Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet, auch bei Nichtabholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs, mit dessen vereinbartem Ende. Bei Nichtabholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs schuldet der Mieter dem Vermieter zur Entschädigung eine Kündigungsgebühr in Höhe von 50% der gesamten Restmieten bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.
- 3) Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Bei vorsätzlicher Beschädigung der Plomben oder des Kilometerzählers sowie im Falle der schuldhaften Nichtbenachrichtigung vom Versagen des Kilometerzählers ist die Vermieterin berechtigt, der Abrechnung eine tägliche Fahrtstrecke von 600 km zugrunde zu legen, es sei denn, der Mieter weist eine geringere Kilometerleistung nach.
- 4) Bei Abschluss des Mietvertrages kann eine Kautionszahlung zur Sicherung aller aus dem Mietverhältnis entstehenden Ansprüche vereinbart werden.
- 5) Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz bzw. dem diesem entsprechenden Leitzins.
- 6) Der Mieter kann gegenüber Forderungen der Vermieterin eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
- 7) Der Mietpreis basiert auf der beantragten Vermietgruppe. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, übergangsweise ein Interimsfahrzeug zu vermieten. Dies kann insbesondere bei Lieferverzögerungen durch den Automobilhersteller oder -händler bedingt sein, oder durch Auflagen der Fahrzeughersteller in Bezug auf die Vermietdauer.

3) Pflichten des Mieters

- 1) Obhutspflicht / Betankung
Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat dabei technische Vorschriften und die Betriebsanleitung zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken, sowie die fortdauernde Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und ist vom Mieter vollgetankt zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Vermieter die Treibstoffkosten plus eine Servicegebühr von EUR 20,00 zzgl. MwSt. dem Mieter in Rechnung stellen. Für die Treibstoffkosten gelten die Preise des Vermieters. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen.
- 2) Nutzung des Fahrzeuges / Verkehrsverstöße
Das Fahrzeug darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Verboten ist die gewerbliche Personenbeförderung, die Verwendung zu Testzwecken und die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen. Hierzu gehört auch das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Rennstrecken, welche für das allgemeine Publikum freigegeben sind. Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten. Er hat die Vermieterin von allen Forderungen freizustellen, welche aufgrund von Verkehrsverstößen an sie als Halterin des Fahrzeugs herangetragen werden (z.B. Bußgelder, Verwaltungsgebühren, Abschleppkosten). Wird die Vermieterin aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstößes entsprechend in Anspruch genommen oder erfolgt aus diesem Grunde ihre Anhörung, hat der Mieter in jedem Fall eine Aufwandspauschale von bis zu EUR 17,50 zzgl. MwSt. zu zahlen, es sei denn, er weist einen wesentlich geringeren Aufwand nach. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die Vermieterin nicht verpflichtet. Verboten sind Fahrten unter Alkoholeinfluss, dessen Maß generell geeignet ist, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen.
- 3) Fahrten ins Ausland
Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Hiervon ausgenommen sind Fahrten in die Schweiz, das vereinigte Königreich, Norwegen und in EU-Länder, soweit der geographische Bereich Europas nicht verlassen wird.
- 4) Führungsberechtigung
Führungsberechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart ist, nur die auf der Vorderseite des Vertrages unter Mieter und unter 2. Fahrer aufgeführten Personen sowie deren Familienangehörige, sofern sie die in den Mietbedingungen genannten Anforderungen der Vermieterin an Mindestalter und Dauer des Führerscheinbesitzes erfüllen (sofern für bestimmte Fahrzeuge keine erhöhten Anforderungen aufgestellt sind, beträgt das Mindestalter 19 Jahre, die Mindestdauer des Führerscheinbesitzes 2 Jahre). Bei Firmenmieten sind alle Mitarbeiter des Mieters führungsberechtigt, welche im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind. Bei Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch diese und für das Verhalten des / der Dritten wie für eigenes Handeln. Im Bereich Transporter/LKW ist eine Anmietung mit einem Führerschein auf Probe nicht möglich. Eine ausländische Fahrerlaubnis wird anerkannt, wenn sie im Original oder in beglaubigter Übersetzung in lateinischen Buchstaben lesbar ist und den zuvor dargestellten Anforderungen entspricht. Ein internationaler Führerschein wird nur in Verbindung mit dem zugrundeliegenden nationalen Dokument akzeptiert. Eine Führerscheinverlusterklärung wird nicht akzeptiert.
- 5) Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden
- gilt auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter – Bei jedem Schadeneintritt ist der Mieter verpflichtet:
 - a) Die Vermieterin unverzüglich telefonisch zu verständigen (Bereitschaftsdienst Tag und Nacht) und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.
 - b) Keine Abschlepp- und Reparaturdienste u. ä. zu beauftragen.
 - c) Alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallhergangs dienen können und die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Vermieterin gewährleisten. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung, den Unfall ungeachtet seines Ausmaßes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und aufnehmen zu lassen, bzw. Bestätigung vorzulegen, dass die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat, die Namen der Unfallbeteiligten und die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich deren Haftpflichtversicherung und VS-Nummer festzuhalten, sowie Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, um Namen und Anschrift zu bitten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis

(weder mündlich noch schriftlich) abzugeben und keinen Vergleichen, welche die Schadenersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand haben, zuzustimmen. Der Mieter hat die Vermieterin umfassend über den Unfallhergang zu informieren und in der Vermietfiliale den Unfallbericht zu unterzeichnen.

4) Haftung des Mieters

- 1) Die Mietrate inkludiert für den Mieter eine Haftungsreduzierung nach Art einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung. Bei eigenverursachten oder sonst von Mieter zu tragenden Schäden am Mietobjekt bzw. dessen Verlust oder Untergang gilt für den Mieter eine Selbstbeteiligung von EUR 950 je Schadenfall, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Selbstbeteiligung fällt bei jedem einzelnen Schadenereignis an. Die Haftungsreduzierung entbindet nicht von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die Haftungsreduzierung wird nicht gewährt, wenn der Mieter oder der Führer des Fahrzeuges den Schadenfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt, Dach- oder Unterbodenschäden verursacht, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss fährt, das Fahrzeug zu anderen als nach diesem Vertrag zulässigen Zwecken nutzt, Unfallflucht begeht, nicht über die für das Fahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis verfügt, das Fahrzeug außerhalb des vereinbarten Nutzungsraumes führt sowie in den weiteren in diesem Vertrag aufgeführten Fällen. Von der Haftungsreduzierung nicht erfasst werden Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, soweit sie nicht auf einem Unfallereignis beruhen.
- 2) Große Schäden und Personen-, Brand-, Entwendungs-, Vandalismus- und Wildschäden sind vom Mieter der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, gemäß Ziffer 8.1. Sollte die Polizei eine Tatbestandsaufnahme verweigern, hat der Mieter gegenüber dem Vermieter die Benachrichtigung der Polizei zu belegen. Soweit es der Mieter/Fahrzeugnutzer versäumt, nach einem Schadenfall in obigem Sinne die Polizei zu benachrichtigen, entfällt die vereinbarte Haftungsreduzierung.
- 3) Verursacht der Mieter mit eigenen Fahrzeugen, Gerätschaften oder sonstigen Gegenständen einen Schaden am Fahrzeug des Vermieters, trägt der Mieter den daraus resultierenden Schaden (sog. Schäden Mieter gegen Mieter). In solchen Fällen wird der Schaden ausdrücklich nicht vom Vermieter übernommen.
- 4) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzins uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer eintreten.

5) Pflichten und Haftung der Vermieterin/Versicherung

- 1) Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von EUR 50,- zzgl. MwSt. ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin beauftragen. Die Reparaturkosten trägt die Vermieterin, sofern der Mieter nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts IV. dieser Bedingungen haftet. Etwaige Ansprüche des Mieters auf Ersatzfahrzeug oder Aufwandsentschädigung gelten niemals außerhalb Österreichs.
- 2) Das Fahrzeug ist haftplichtversichert.
- 3) Die Vermieterin haftet – außer bei Personenschäden – für einen Schaden des Mieters, gleich aufgrund welcher Tatsachen oder aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss), insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritter, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der Vermieterin oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur für bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei der Höhe nach auf das Zweifache des für die bei Vertragsschluss vereinbarte Mietzeit vereinbarten Mietzinses begrenzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass bei Vertragsschluss für die Vermieterin ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar war, hinsichtlich dessen Versicherungsschutz unüblich und für den Mieter nicht auf zumutbare Weise zu erlangen ist.
- 4) Die Vermieterin ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet sie ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6) Fahrzeugrückgabe

- 1) Das Fahrzeug ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum in der im Vertrag vorgesehenen Station der Vermieterin zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin mindestens 24 Stunden vor dessen Ablauf telefonisch oder schriftlich durch Vereinbarung mit der Vermietstation verlängert wurde. Dann ist eine weitere angemessene Vorauszahlung zu leisten. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 60 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von mehr als 60 Minuten eine Tagesmiete pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 2) Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug nebst Zubehör mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – an der Vermietstation zurückzugeben, in der er es übernommen hat. Die Rückgabe erfolgt nur während der Öffnungszeiten des Vermieters. Wird das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten zurückgebracht, verlängert sich der Mietvertrag bis zur nächsten Öffnung der Station. Bis dahin trägt der Mieter das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen.
- 3) Die Vermieterin kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche der Vermieterin unberührt.

7) Persönliche Daten

- 1) Der Vermieter ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung Daten, die auch personenbezogen sein können, des Mieters sowie der das Fahrzeug verwendenden Mitarbeiter des Mieters zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundenberatung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen gemäß Art. 6 Abs I lit. b) und f) EU-Datenschutz-Grundverordnung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Zum Zwecke der Refinanzierung des Leasingvertrages ist auch die Übermittlung der Daten des Mieters an ein Refinanzierungsinstitut gestattet. Die Daten werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu 11 Jahre nach Ende des Vertrages gespeichert.
- 2) Dem Mieter ist bekannt, dass aus dem Mietobjekt erfasste, technische Fahrzeugdaten (Füllstände Betriebsstoffe, Service- und Reparaturbedarf, Restlaufzeit von Verschleißteilen, Kilometerstände etc.) automatisch an die Vermieterin übertragen und dort ausschließlich zu Zwecken der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung verarbeitet werden.
- 3) Der Vermieter hat ein berechtigtes Interesse an einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, um dem Mieter zukünftig optimierte Angebote zu unterbreiten. Dieser Verarbeitung kann der Mieter jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an den Datenschutzbeauftragten des Vermieters zu richten.

- 4) Ferner kann der Mieter seine Rechte gem. Art. 12 ff EU-Datenschutz-Grundverordnung beim Datenschutzbeauftragten des Vermieters geltend machen. Dies sind besonders die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail: datenschutz@mhcmobility.at erreichbar.
- 5) Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages führen, über einen zentralen Warnring an Dritte weitergegeben werden.

8) **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Hauptsitz der Vermieterin vereinbart, soweit

- 1) der Mieter Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches oder eine diesem in §38 ZPO gleichgestellte Person ist;
- 2) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich gegebenen Gerichtsstand zu klagen.

ACHTUNG!

Bei einem Unfall mit dem Fahrzeug - auch ohne Beteiligung Dritter - muss vom Mieter in jedem Fall die Polizei benachrichtigt werden. Geschieht dies nicht, entfällt eine ggfs. abgeschlossene Haftungsreduzierung (s. IV. 3. a) und III. 5.).

Kein Alkohol am Steuer! Sie gefährden damit eine ggfs. abgeschlossene Haftungsreduzierung (s. IV. 3. a) u. b). und III. 2.).

Bei Anmietung eines LKW haftet der Mieter auch bei abgeschlossener Haftungsreduzierung für alle Schäden am Aufbau.